

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Dietrich Sperling MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesbauminister, stellt die Frage: Zigeuner - eine Problemgruppe für den Wohnungsbau?
Seite 1/2

Peter Büchner MdB wendet sich gegen einen Boykott der Olympischen Spiele in Moskau und Tallinn: Elf Thesen.
Seite 3/4

Klaus Daubertshäuser MdB zur Entkriminalisierung der Kraftfahrer durch Reform der Flensburger Verkehrssünderkartei: Schlagkräftiges Mittel.
Seite 5/6

Monika Hornig-Sutter MdB. verweist darauf, daß nicht nur Ostblock-Staaten "Republikflucht" verfolgen: Schutz für Asylsuchende.
Seite 7

Hubert Weber MdB fordert die Verbesserung des Wettbewerbsrechts: Union genau so falsch wie heuchlerisch.
Seite 8/9

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 29

11. Februar 1980

Konsequenzen ziehen

Zigeuner - eine Problemgruppe für den Wohnungsbau?

Von Dr. Dietrich Sperling MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Angehörigen des Volkes der Roma und Cinti, bei uns verallgemeinernd "Zigeuner" genannt, bilden in Deutschland eine besonders kleine, und deshalb besonders diskriminierte, Minderheit. Erst seit kurzer Zeit ist es ihnen gelungen, öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Probleme zu wecken. Dazu mußten sie sich erst, wie es die Spielregeln in unserer Gesellschaft verlangen, zu einem Verband zusammenschließen und ihre Forderungen pressewirksam in die Öffentlichkeit tragen. Nur auf diesem Wege können Minderheiten bei uns offenbar Staat und Gesellschaft dazu bringen, ihre Schwierigkeiten und Bedürfnisse zu erkennen.

Einer der wesentlichen Punkte aus dem Memorandum an die Bundesregierung und die Regierungen der Länder ist die Forderung, ein Wohnungsbauprogramm für bedürftige deutsche Roma zu finanzieren, "das sich in Absprache mit ihnen an ihren kulturellen Traditionen orientiert. Derartige Programme sollten einerseits keinen Getto-Charakter haben, andererseits das Bedürfnis der Cinti und Roma auf Kommunikation respektieren". Diese Forderung muß diejenigen überraschen, die der Ansicht sind, Wohnen in Baracken oder Wohnwagen sei für die Zigeuner typische Lebensform. In der Tat scheinen die vielen schlechten Erfahrungen, die manche Städte und Gemeinden bei "Sesshaftmachung" von Zigeunern gemacht haben, diese Ansicht zu bestätigen. Bei näherem Hinschauen stellt man jedoch fest

Printed in Germany
all rights reserved
Reprint 1980



daß viele dieser Versuche - obschon gut gemeint - schon von Anfang an zum Scheitern verurteilt waren. Denn meist hat man die Zigeunerfamilien aus mangelnder Kenntnis oder Anerkennung ihrer speziellen Bedürfnisse bei der "Unterbringung" ebenso behandelt, wie andere "Wohnungsprobleme" auch. Unter Mißachtung ihres Zusammenhalts untereinander hat man die einzelnen Familien über die Stadt verstreut in dem gutgemeinten Versuch, sie zu integrieren. Ihrer Bindungen zu den anderen Familien ihres Stammes beraubt, von der übrigen Bevölkerung wegen ihrer Besonderheiten meist nicht akzeptiert und deshalb hilfloser als zuvor, mußten viele Familien nach kurzer Zeit aufgeben und endeten bald wieder in einer Barackenstiedlung. Daraus müssen wir die Konsequenz ziehen, daß es nicht unser Ziel sein kann, die Roma oder Cinti zur Anpassung zu zwingen, sondern daß wir ihnen die Möglichkeit geben müssen, so zu leben, wie es ihrem nationalen und stammesmäßigen Charakter entspricht. Auf der Suche nach einer solchen geeigneten Wohnform müssen wir jedoch eines vermeiden: Städtische oder staatliche Dienststellen dürfen nicht den Fehler machen, selbst bestimmen zu wollen, was geeignet und sinnvoll für diese Bevölkerungsgruppe ist. Das bedeutet, daß kein Schritt in diese Richtung unternommen werden darf, der nicht eng mit den Betroffenen abgestimmt ist und von ihnen voll akzeptiert wird.

Ein hoffnungsvoller Ansatz in diese Richtung wird zur Zeit in Freiburg unternommen. Hier werden auf dem Gelände einer früheren Barackenstiedlung im Ortsteil Weingarten gegenwärtig in insgesamt vier Bauabschnitten 83 Wohnungen für die dort lebenden Landfahrer- und Zigeunerfamilien errichtet. Das Bundesbauministerium fördert diese Maßnahme im Rahmen des experimentellen Wohnungs- und Städtebaus mit einem Betrag von 1,5 Millionen DM. Diese Familien, die zu den Cinti gehören, sollen in einer gemeinschaftlichen Siedlung wohnen. Dadurch soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sitten und Gebräuche des Zusammenlebens auch im Rahmen der gegebenen Wohnformen beizubehalten. Auf der anderen Seite ist die Wohnanlage mit rund 80 Wohnungen auch nicht so groß, daß die Gefahr einer größeren Ghettoisierung entsteht. Hervorzuheben ist, daß die Häuser in enger Abstimmung mit den späteren Bewohnern geplant wurden, um sich soweit wie möglich ihren Bedürfnissen anzupassen. Beispielsweise besteht bei den Reihenhäusern das Erdgeschoß aus einem großen zusammenhängenden Raum, in dessen Mitte ein Kamin steht, der auch mit selbstgekauften Brennmaterial beheizt werden kann und der auch die darüberliegenden Schlafräume mit erwärmt. In diesem Raum ist auch eine Arbeitsecke für handwerkliche Tätigkeiten vorgesehen. Durch Einbeziehung der Eigenleistung der späteren Bewohner ist es gelungen, die reinen Baukosten auch für die Reihenhäuser bei einem Betrag von rund 80.000 DM pro Haus zu halten. Der Bau der Wohnungen wurde mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert. Fast alle Bewohner bezahlen Wohngeld, ein großer Teil ist gleichzeitig sozial hilflosberechtigt. Die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in vier verhältnismäßig kleine Bauabschnitte macht es möglich, die Bewohner der Baracken nach Fertigstellung der einzelnen Abschnitte direkt in die neuen Wohnungen umziehen zu lassen. Dies ist für die ersten zwei Bauabschnitte mittlerweile geschehen. Die alten, baufälligen Baracken wurden bereits abgerissen.

Die große Zufriedenheit, die die dort lebenden Cinti über diese Wohnungen zum Ausdruck bringen berechtigen zu der Hoffnung, daß diese Maßnahme wirklich den gewünschten Modellcharakter hat. Projektbegleitend werden außerdem die sozialpolitischen Aspekte dieses Bauvorhabens im Auftrag des Bundesbauministeriums untersucht. Diese Ergebnisse werden insbesondere auch für andere Städte, die vor ähnlichen Problemen stehen, von Interesse sein.

(-/11.2.1980/ks/ca)



Elf Thesen

Gegen den Boykott der Olympischen Spiele 1980 in Moskau und Tallinn

Von Peter Bühner MdB

Mitglied des Sportausschusses des Deutschen Bundestages

1. Die Autonomie der gesellschaftlichen Sportorganisationen und Institutionen wird durch einseitig ausgerufene Boykottforderungen verschiedener Regierungen (zum Beispiel USA, Großbritannien, Kanada, Niederlande sowie der CDU/CSU in der Bundesrepublik Deutschland) gefährdet. Keine Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung der "freien Sportorganisationen", was einen Systembruch für die freiheitlich-demokratischen Länder der sogenannten westlichen Welt bedeutet.
2. Der von dem amerikanischen Präsidenten ausgerufene Boykott hat zur Zerrissenheit der Meinungsbildung in den westlichen Ländern geführt, vor allem in Westeuropa. Wertvolle Elemente und Fortentwicklung der KSZE-Vereinbarung (Inhalt Korb III) werden bei einem Boykott der Olympischen Spiele ernsthaft gefährdet. Im Westen vermutete Reaktionen der sowjetischen Bevölkerung gegen die "Kremi-Regierenden" bei einem Olympia-Boykott sind höchst unwahrscheinlich, weil große Teile der Bevölkerung, wie Reisende, Diplomaten und Journalisten, bestätigen, eher ein großes Interesse an den Olympischen Spielen haben, die sie letztlich durch erhebliche Anstrengungen mit ermöglicht haben.
3. Ein Boykott der Olympischen Spiele 1980 gefährdet die Olympischen Spiele in ihrem Bestand. Statt zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung (zum Beispiel bei dem für 1981 in Baden-Baden vorgesehenen Olympiakongreß) beizutragen, würden vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika als "Totengräber der Olympischen Spiele der Neuzeit" in die Geschichte eingehen.
4. Die tatsächlichen politischen und diplomatischen Mittel zur Beilegung des von der UdSSR ausgelösten "Afghanistan-Konfliktes" sind offenkundig überhaupt noch nicht ausgeschöpft und werden durch die überdimensionierte Hervorhebung der Boykottfrage in den Hintergrund gedrängt.
5. Weil andere von den USA eingeleitete Sanktionen (zum Beispiel Wirtschaftsboykott) nicht oder nur unzureichend wirksam sind, werden die Olympischen Spiele als angeblich wirkungsvolles Gegenmittel an die Spitze der Gegenstrategie gesetzt, obwohl sich die westlichen Länder bisher stets als Wahrer der olympischen Idee und der Unabhängigkeit des Internationalen Olympischen Komitees für die Spiele betrachtet haben. Die Olympischen Spiele, über die keine Regierung, sondern nur das Internationale Olympische Komitee verfügen kann, an die Spitze der Gegenmaßnahmen gegen die UdSSR zu stellen, ist auch deshalb fragwürdig, weil bisher kein einziges Land der Welt bei-



spielsweise die diplomatischen Beziehungen zur UdSSR nach der Militäraktion in Afghanistan abgebrochen hat.

6. Mit der Drohung der Carter-Regierung, den amerikanischen Sportlern bei einer Mißachtung des von der Regierung verhängten Moskau-Boykotts die Pässe zu entziehen und die Ausreise zu verweigern, werden diktatorische und bürgerfeindliche Zwangsmaßnahmen übernommen, die bisher von den westlichen Ländern stets verurteilt und Militärbeziehungsweise kommunistischen Diktaturen vorbehalten waren.
7. Es wird auf Jahrzehnte keine Gelegenheit mehr geben, wo rund 350.000 westliche Besucher, mehr als 7.000 Journalisten und etwa 12.000 Sportler, Funktionäre und Betreuer innerhalb von drei Wochen die UdSSR besuchen und in einer bisher niemals gekannten Weise aus der UdSSR kritisch berichten können. Damit könnte der vielfach befürchteten "politischen Aufwertung der kommunistischen Sowjetunion" offensiv begegnet werden.
8. Ein Teilboykott der Olympischen Spiele 1980 in Moskau und Tallinn würde dazu führen, daß unter dem Patronat des Internationalen Olympischen Komitees letztlich ein "friedfertiges Sportfest" der kommunistisch-regierten Länder und vieler Sportler aus Afrika, Asien und Lateinamerika (Mischung aus Weltjugend-Festspielen und Spartakiade) stattfindet.
9. Mit einem Teilboykott und einem nur aus "Solidarität zu Amerika" begründeten Verzicht von NATO- und EG-Ländern würde die eindeutige Abstimmungs-Niederlage (104 Länder votierten für den Abzug der sowjetischen Truppen aus Afghanistan) in der Afghanistan-Debatte der Vereinten Nationen politisch erheblich entwertet.
10. Die Olympischen Spiele hätten seit ihrer Wiederbegründung im Jahre 1896 niemals stattgefunden, wenn sich das Internationale Olympische Komitee nur an der jeweiligen politischen Weltlage orientiert hätte. Der Vergleich "Berlin 1936 - Moskau 1980" ist politisch gefährlich und besonders aus deutscher Sicht widersprüchlich. Es war nicht falsch, an den Olympischen Spielen 1936 teilzunehmen. Folgeschwer war, daß dort nicht von Sportlern und Funktionären sowie der Weltpresse gegen die damals schon bekannten Nazi-Verbrechen (Judenverfolgung) protestiert wurde, sondern auch westliche Mannschaften (zum Beispiel Frankreich) mit "Heil-Hitler-Cruß" an den Nazi-Größen vorbei defilierten. Der Vergleich ist auch deshalb nicht haltbar, weil bei einer Gleichschaltung - (mit Berlin 1936 begann es erst recht) übertragen auf Moskau 1980 - fairerweise gesagt werden muß, daß
 - die UdSSR - anders als die deutschen Nazis - die Juden ausreisen läßt;
 - die UdSSR keinen Weltkrieg plant, wie das bei den Nazis 1936 bereits der Fall war;
 - die UdSSR durch den von Hitler-Deutschland ausgelösten Weltkrieg mehr als 20 Millionen Menschen verloren und unermessliche Opfer und Schäden erlitten hat.
11. Auf keinen Fall darf der Eindruck erweckt werden, die Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen in irgendeinem Land der Welt sei eine Identifikation mit der Innen- oder Außenpolitik des Gastlandes; die Mißachtung schwerwiegender politischer Aktionen (Krieg, Invasion, Menschenrechtsverletzungen in großer Zahl und so weiter) könnte bei den (politischen) Zeremonien zu Beginn und am Ende der Olympischen Spiele und anderer internationaler Wettkämpfe zum Ausdruck gebracht werden. Ein Boykott derartiger Zeremonien, nicht aber der sportlichen Begegnungen ist denkbar. (-/11.2.1980/vo-he/ca)



Schlagkräftiges Mittel

Entkriminalisierung der Kraftfahrer durch Reform der Flensburger Verkehrssünderkartei

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages

Als ich am 8. Dezember 1977 im Plenum des Deutschen Bundestages in der Debatte um das Mehrfachtäterpunktsystem für Kraftfahrer (Flensburger Verkehrssünderkartei) den Wunsch äußerte "das Motto eines jeden verantwortungsbewußten Kraftfahrers für unsere Arbeit zu beachten: Nämlich 'Qualität geht vor Schnelligkeit'", da war dies nur eine Hoffnung. Nun - nach dem vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetzentwurf ist diese Hoffnung erfreulicherweise Gewißheit geworden.

Durch diese Gesetzesreform wird der Flensburger Amtsschimmel abgespeckt. Das gesamte Verfahren wird für den Kraftfahrer überschaubarer und damit die Voraussetzung geschaffen, daß das Mehrfachtäterpunktsystem stärker als bisher zu einem schlagkräftigen Mittel zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit ausgebaut werden kann.

Nach fast fünfjähriger Erfahrung mit dem alten System wurden die in der Praxis gemachten Erfahrungen nunmehr in eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen umgesetzt, ohne die positiven und auch von den kompetenten Interessenverbänden anerkannten Grundlinien des Mehrfachtäterpunktsystems zu verlassen.

Es geht nach wie vor darum, eine bundesweite, einheitliche Verwaltungspraxis bei der Entziehung der Fahrerlaubnis und den vorausgehenden Maßnahmen zu erreichen. Dabei muß eine Gleichbehandlung der Kraftfahrer erzielt werden sowie durch ein abgestuftes Maßnahmen-system in präventiver Weise die Verkehrssicherheit gestärkt werden.

Die ersten Kommentare zum neuen Gesetzentwurf sind durchweg positiv und anerkennen die Politik des Bundesverkehrsministers. Von Fachjournalisten wurde allerdings das "schwer einleuchtende Ungereimtheit" gewertet, daß ein Verstoß, der zur fahrlässigen Tötung führt, schon nach zwei Jahren aus der Kartei gelöscht werden soll, ein Alkoholspiegel von 0,8 Promille am Steuer ohne Unfallfolge jedoch erst nach fünf Jahren. Ich



sehe darin keine Ungereintheit, sondern die klare Einhaltung des gewünschten Grundsatzes, daß der Kraftfahrer bewertet wird nach dem Kriterium der Verkehrsgefährdung und der Verkehrsgefährlichkeit. Das heißt im Konkreten, daß zum Beispiel bei fahrlässiger Körperverletzung und Tötung als Folge eines Verkehrsverstoßes weniger aufgrund der bedauerlichen Folge als vielmehr der Verkehrsverstoß als solcher qualifiziert und bepunktet wird.

Unbestritten ist auch, daß, wenn man das Mehrfachtäterpunktsystem praktikabel halten will, es sehr schwer wird, von pauschalen Gesichtspunkten abzugehen. Auch in diesem Punkt sind kompetente Interessenverbände der Auffassung, daß angesichts der Massenhaftigkeit der Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs auf eine Generalisierung nicht verzichtet werden kann. Das bedingt aber auch, Wege zu finden, die eine verstärkte Einzelfallprüfung zulassen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen bei Erreichung von 18 Punkten. Auch künftig soll hier wie bisher der Führerschein entzogen werden können, nur wird dies in der Zukunft nicht mehr automatisch erfolgen, sondern nur noch kraft richterlicher Entscheidung, in der dann der Einzelfall umfassend georüft werden kann. Dies ist eine praktikable Lösung, um auch das Spannungsverhältnis zwischen Berufskraftfahrern und den sogenannten Sonntagsfahrern zu lösen. Hier besteht die Möglichkeit, den Umstand der höheren Fahrleistung gebührend zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Fälle, wo durch Entzug der Fahrerlaubnis der Arbeitsplatz beziehungsweise die Berufsexistenz verlorengeht. Bei allem Verständnis für die durch die Entziehung der Fahrerlaubnis eintretenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß es zu einer Abwägung dieser Einzelfallinteressen gegenüber dem Erfordernis des öffentlichen Interesses nach Verkehrssicherheit kommen muß.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung macht deutlich, daß keine Kriminalisierung der Kraftfahrer gewollt ist aber auch kein allzu durchlässiger "Schüttenrost" für unfähige Verkehrssünder.

(-/11.2.1980/ks/qa)

+ + +



Schutz für Asylsuchende

Nicht nur Ostblock-Staaten verfolgen die 'Republikflucht'

Von Dr. Monika Hornig-Sutter

Leiterin der Arbeitsgruppe für Asylfragen in der SPD-Landtagsfraktion Bayern

Nicht nur Ostblockstaaten kennen den Straftatbestand der "Republikflucht". Beispielsweise auch Äthiopien verfolgt asylsuchende Äthiopier, die in ihr Heimatland abgeschoben wurden, mit schwersten Strafen.

Um solche Asylsuchende aus Staaten, die eine der "Republikflucht" vergleichbare Gesetzesbestimmung kennen, zu schützen, hat jetzt eine Gruppe von SPD-Landtagsabgeordneten in Bayern (Monika Hornig-Sutter, Leiterin der Arbeitsgruppe für Asylfragen, Günter Wirth, rechtspolitischer Sprecher, und Karl-Heinz Hiersemann, stellvertretender Fraktionsvorsitzender) einen entsprechenden Antrag eingebracht: Bayerns Staatsregierung soll dafür Sorge tragen, daß die Bürger solcher Staaten selbst bei illegaler Einreise in die Bundesrepublik nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden dürfen. Sollten diese Asylsuchenden zurückgewiesen oder abgeschoben werden, so muß nach Meinung der Sozialdemokraten sichergestellt sein, daß keine Rückführung in ihr Heimatland erfolgt.

Am 28. September 1979 hatte die 12. Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach im Urteil des Äthiopiens Gulte Zewde die Neufassung des Artikels 17 des äthiopischen Strafgesetzbuches zitiert. Danach "wird mit Zuchthaus von fünf bis 25 Jahren bestraft, wer auch immer... Landesverrat begeht, indem er das Land oder Volk illegal verläßt". Weiter wird an dieser Stelle ausgeführt: "Sofern die Begehung der Tat besonders schwerwiegend ist, wird die Strafe lebenslänglich Zuchthaus oder der Tod sein."

Dazu ist auf die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung und besonders auf den Artikel 14 des Ausländergesetzes hinzuweisen. Dieser stellt fest, ein Ausländer dürfe nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Obwohl die Rechtslage eindeutig ist, ist gerade im Freistaat auf Grund der Handlungsbayerischer Grenzbehörden eine nachdrückliche Verankerung dieser Forderung durch das Parlament nötig. Der Fall des äthiopischen Studenten Shenkut Teshome beleuchtet die Situation: Am 27. August 1979 kam Teshome nach Darstellung von "amnesty international" auf dem Flughafen von München-Riem an; der Vertreter von "ai", der ihn in Empfang nahm, erklärte, der Äthiopier wolle hier Asylantrag stellen. Auch Teshome betonte in seiner Erklärung, er habe um Asyl gebeten. Trotzdem wurde er nach einer Anhörung, an der der "ai"-Vertreter nicht teilnehmen durfte, wieder ins Flugzeug gesetzt und nach Bayern zurückgeschickt. Dort konnte ihn der "ai"-Asylreferent auf "neutralen Boden" im Münchener Flughafen festhalten und am nächsten Tag nach München zurückbringen, wo sein Asylantrag stattgegeben wurde.

Sicherlich hat Teshome es nur dem raschen Eingreifen von "amnesty international" zu danken, daß er nicht in seinem Heimatland im Gefängnis sitzt oder zum Tode verurteilt wurde. Ein Landsmann von ihm war bereits vorher bei ähnlicher Gelegenheit in Ungarn von einer sowjetischen Militärattache abgeholt und über Moskau nach Äthiopien zurückgefliegen worden, wo er inzwischen mit der Todesstrafe belegt worden sein soll.

Aufgabe eines Untersuchungsausschusses wird sein, die Widersprüche in diesem Fall aufzuklären. Während Teshome und der "ai"-Referent erklären, es sei bereits am ersten Tag Asylantrag gestellt worden, behauptet der betreffende Grenzbeamte, Teshome habe am ersten Tag angegeben, daß er nur als Tourist komme, um in München Freunde zu besuchen. Wie Innenminister Tandler in der Zwischenzeit mitgeteilt hat, sieht er keinen Anlaß, am Wahrheitsgehalt der Aussagen seines Beamten zu zweifeln. "ai" hat gegen den Grenzpolizeibeamten Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verletzung des Grundgesetzes erhoben. (-/11.2.1980/Ks/ca)



Union genauso falsch wie heuchlerisch

Die Verbesserung des Wettbewerbsrechtes bleibt vordringliche Aufgabe

Von Dr. Hubert Weber MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Mit den Stimmen der Koalition hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 23. Januar 1990 die Beratung des CDU/CSU-Entwurfs zur Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) abgelehnt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dazu erklärt, daß die Koalition daran schuld sei, "wenn Verbraucher, die durch unlauteren Wettbewerb geschädigt worden sind, dadurch auch künftig keinen Schadensersatz erhalten können".

Diese Darstellung ist genauso falsch wie heuchlerisch. Denn Hauptstreitpunkt beim Schadensersatz ist der Umfang des Anspruches im Falle der irreführenden Werbung:

- nur negatives Interesse nach allgemeinen Regeln, wie es der Oppositionsentwurf will oder
- weitergehendes positives Interesse, wie es der Regierungsentwurf für qualifizierte Fälle unwahrer Werbung in Form eines "Differenzschadens" vorsieht.

Der Regierungsentwurf sieht also einen umfassenderen Schadensersatzanspruch vor. Von der rechtspolitischen Idee her soll der Werbende in dieser Weise an seiner Aussage festgehalten werden. Dieser weitgehende Schadensersatzanspruch ist damit zu rechtfertigen, daß der irreführend angelockte Käufer minderwertiger Ware zu einem wertentsprechenden Preis sonst keinerlei Ersatzanspruch hätte.

Die Opposition wollte also mit ihrem Gesetzentwurf nicht den richtigen Schritt gehen, sondern im Grunde genommen nicht den Verbraucher, sondern letztlich den unlauteren Wettbewerber schützen.

Im Gegensatz zum Oppositionsentwurf erfüllt der Regierungsentwurf das rechtspolitische Bedürfnis nach einer Verbesserung des Sanktionsapparates im UWG.

Kernstück des Regierungsentwurfs bildet eine Reihe von Regelungen, die zu einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in folgenden Fällen führen:

- der bereits erwähnte Schadensersatzanspruch der Abnehmer,
- das Rücktrittsrecht,
- die gebündelte Geltendmachung von Ersatzansprüchen,
- die Rechtsstellung der Verbände.

Abgesehen vom Schadensersatzanspruch hat der Oppositionsentwurf die Regelungsbedürftigkeit der anderen Verbesserungen ausgeklammert und in der ersten Lesung des Regierungsentwurfes ausdrücklich abgelehnt. Will man jedoch eine Novellierung des UWG, so



ist es nur konsequent, alle als regelungsbedürftig erkannten Positionen zu überarbeiten.

Dazu kommt, daß Schwerpunkt des Oppositionsentwurfes die Erweiterung des Paragraphen 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist, wonach Handlungen untersagt werden sollen, die geeignet sind, der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs entgegenzuwirken. Dieser Gesetzeszweck ist in der öffentlichen Anhörung von den Sachverständigen als untauglich bezeichnet worden. Die im CDU/CSU-Entwurf vorgesehene Erweiterung des Paragraphen 1 UWG ist nicht erforderlich, sie ist sogar wettbewerbspolitisch unerwünscht. Sie führt dazu, daß ein Wettbewerb unterbunden wird. Denn der Wettbewerb kann seiner Aufgabe, jeweils die beste Leistung zur Geltung zu bringen, nur gerecht werden, wenn seine Auslesefunktion nicht dadurch verfälscht wird, daß Unternehmen nicht leistungsgerechte Vorteile und Vorsprünge im Wettbewerb einsetzen.

Die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Wettbewerbsformen und Wettbewerbsmethoden gehört seit jeher zum Wettbewerbsrecht. Der Begriff des Leistungswettbewerbs ist daher der Wettbewerbs-Rechtsprechung seit langem geläufig.

Wenn es um den Mittelstandsschutz geht, um einen Schutz vor Diskriminierungen, um eine Eindämmung leistungsfremder, zur Störung der Marktstruktur führender Wettbewerbspraktiken, so stellt sich heraus, daß diese Fälle ganz überwiegend bereits vom geltenden Recht erfaßt werden.

Wenn somit der Oppositionsentwurf zum UWG-Recht auch abzulehnen ist, darf der Regierungsentwurf nicht auf der Strecke bleiben. Auf 1,5 bis zwei Milliarden DM errechneten nämlich Max-Planck-Wirtschaftsforscher die Schäden, die jährlich in der Bundesrepublik durch unlauteren Wettbewerb verursacht werden.

Deshalb fordert die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher zu Recht, daß in allen diesen Fällen unwahrer oder zumindest irreführender Werbung nicht nur wie bisher dem mittelbar getroffenen Konkurrenzunternehmen ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz zusteht, sondern auch dem direkt geschädigten Verbraucher, der dem unlauteren Wettbewerber aufgesessen ist. Darum war es das erklärte Ziel des Regierungsentwurfes, daß UWG-Recht zu Gunsten der geschädigten Verbraucher zu reformieren. Vor allem sollten Vermögensnachteile als Folge irreführender Werbung ersetzt werden.

Deshalb darf die Verbraucherpolitik nicht zum Spielball politischer Willkür werden. Die Koalition bleibt deshalb im Wort, das UWG-Recht zu verbessern.

(-/4.2.1980/vo-he/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

